II. Afterlehne.

Bei einem Brande in der Stadt Wusterhausen in den 1760ger Jahren verbrannten im Hause des Bürgermeisters Schönermark, welcher vermuthlich damals Kröcher'scher Justitiarius war, außer anderen wichtigen Familien-Dokumenten auch die Verhandlungen über die von dem Geschlecht von Kröcher zu verleihenden Afterlehne. Als daher Caspar Joachim (116.) von Kröcher nach dem Tode seines Bruders Johann Dietrich Ludwig im Jahre 1768 Senior des Geschlechts wurde, war es seine Sorge, die Afterlehns-Verhältnisse wieder zu ordnen und festzustellen. Es wurden zu diesem Zweck sämmtliche Kröcher'sche Lehnsleute auf den 2. März 1770 nach Lohm vorgeladen, und es ward ihnen zugleich aufgegeben, zwei der letzten Muthscheine und Lehnbriefe einzureichen und die Lehnsstücke namhaft zu machen und zu beschreiben. — Hierdurch erklärt es sich, weshalb die Familien-Afterlehns-Acten erst vom Jahre 1770 an vollständig sind.

Aus früherer Zeit enthalten die eben erwähnten Acten[1]) außer verschiedenen Lehnbriefen, die aber nicht über das 18. Jahrhundert hinausgehen, nur einzelne Fragmente, welche sich in dem Nachlaß des

[1]) Wo nachstehend andere Quellen nicht besonders angegeben worden, sind die mitgetheilten Nachrichten diesen Acten entnommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ehemaligen Senior Carl Wilhelm (113.) von Kröcher in Dreetz vorgefunden hatten. Diese Fragmente bestehen hauptsächlich aus zwei als Quellen für den Gegenstand wichtigen Schriftstücken, nämlich

1. aus dem Lehns-Protokoll über die Muthungen und Belehnungen der Afterlehnsleute vom 14. Dezember 1703 bis zum 5. November 1705 nach dem Tode Wulff Ernsts von Kröcher unter dem neuen Senior Melchior Joachim (108.)[1]),
2. aus einem Verzeichniß der Lehnsleute und der von diesen zu entrichtenden Lehnware aus dem Ende des 16. Jahrhunderts[2]).

Dieses letztgedachte Verzeichniß, welches, abgesehen von einzelnen, nicht zahlreichen früheren Nachrichten, die älteste umfassendere Mittheilung über die Kröcher'schen Afterlehne giebt, stellt die zu zahlende Lehnware, wie folgt, zusammen:

1. die Schartowen 4 Thaler,
2. die Barssen 8 Mark stendalisch oder 10 Thaler 16 Groschen,
3. die Maßen 8 Schock märkisch oder 10 Thaler,
4. die Schönermarcken 8 Schock märkisch oder 10 Thaler,
5. die Tornowen 3 Pfund oder 2 Thaler,
6. die Klötzen 4 Thaler,
7. die Kemnitzen 1 Gulden,
8. die Rossawen 6 Mark stendalisch oder 8 Thaler,
9. die Wegeneren zu Stüdenitz 10 Schilling lübisch,
10. die Vorsteher zu Stolpe 13 Schilling lübisch,
11. die Wegeneren zu Pritzwalk 1 Gulden

Summa 50 Thaler 21 Schilling-Groschen 1 Niegroschen[3]).

---

[1]) U. B. II, 158.

[2]) U. B. II, 100.

[3]) Es ist in der Berechnung die Mark stendalisch zu 1 Thlr. 8 Gr., das Schock märkisch zu 1 Thlr. 6 Gr., das Pfund zu 16 Gr. angenommen. Da nun der Gulden 18 Gr. und der Schilling lübisch 9 Pfennig oder $\frac{3}{4}$ Gr. an Werth hatte, so ergiebt sich ein Gesammtbetrag von 50 Thlr. $21\frac{1}{4}$ Gr. Der Schilling-Groschen, welcher in dem Verzeichniß vorkommt, ist daher der gewöhnliche Groschen, von welchem 24 auf den Thaler gehen, während der Niegroschen (übrigens eine ungewöhnliche Bezeichnung)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dann heißt es in dem Verzeichniß weiter: »Hierauff sindt vier Felle deren von Kröchern, daruber gehett die Summa gleich hoch uber jedes abgestorben Kröchern Fall, nemlich zu vier Mahlen, als Stellentin, Christofl senior, Iheronimus undt Hanss der elter von Kröchern, jeden Mahl 50 Thlr. 21 Gr. 1 Niegr. Summarum 203 Thlr. 10 Ssgr. Hirvon kompt mir der 16. Theil[1]).«

Während sich aus vorstehendem Verzeichniß ergiebt, welche die Kröcher'schen Lehnsleute zu Ende des 16. Jahrhunderts waren, weist das Lehnsprotokoll von 1703—1705 folgende nach:

1. die Bielefeld, früher Schartow,
2. die v. Barsewisch,
3. die Engel, früher Tornow,
4. die Kemnitz,
5. die Wegener zu Stüdenitz,
6. die Kober, früher Wegener zu Pritzwalk,
7. die v. Klitzing,
8. die Jordan, früher Ahle[2]).

Im Jahre 1770 sodann werden als Lehnsleute aufgeführt:

¼ Groschen ist. — Die Richtigkeit dieser Annahmen vorausgesetzt, würde aber das Vierfache des Gesammtbetrages auf 203 Thlr. 13 Gr. sich belaufen, es ist also ein Schreib- oder Rechnungsfehler, wenn in dem Verzeichniß die Summe von 203 Thlr. 10 Gr. angegeben.

[1]) Der Verfasser der Berechnung, welcher hiernach den 16. Theil der Lehnware für sich in Anspruch nahm, hat augenscheinlich angenommen, daß solche nicht dem Senior allein gebühre, sondern nach Linien vertheilt werden müsse. Unter dieser Voraussetzung stand davon die Hälfte der Stellentin'schen Linie zu, und ebensoviel der Lippold'schen, in dieser aber ein Viertel Hansens (59.) und ein Viertel Jacobs (61.) Nachkommen, und von letzteren den beiden noch lebenden Söhnen Jacobs: Jacob (73.) und Gebhard (76.), sowie den beiden Enkeln von verstorbenen Söhnen: Jürgen (70.) und Asmus (72.), einem jeden der 16. Theil. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist daher einer dieser vier Söhne und Enkel Jacobs der Verfasser der Berechnung, die uns aber nicht im Original, sondern nur in einer von Melchior Joachim von Kröcher im Jahre 1684 gemachten Abschrift vorliegt.

[2]) U. B. II, 158. Dies Lehnsprotokoll ist jedoch nicht vollständig, giebt mithin keine vollständige Nachweisung der damals vorhandenen Afterlehne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. die Bielefeld mit einer Lehnware von 3 Gulden 8 Schilling oder 2 Thaler 12 Groschen,
2. die v. Barsewisch mit 8 Mark stendalisch oder 10 Thaler,
3. die Becker, früher Engel und Tornow, mit 3 Pfund stendalisch oder 2 Thaler,
4. die Kemnitz mit 1 Thaler,
5. die Wegener in Stüdenitz mit 12 Groschen,
6. die Kober, früher Wegener in Pritzwalk, mit 1 Thaler,
7. die Kober, früher Wörderhof, Jordan, Ahle, mit 1 Thaler,
8. die Schulze, früher v. Zieten, v. Schönermark, mit 12 Groschen.

Mit Ausnahme des Bielefeld'schen Lehns, über welches die Lehnsherrlichkeit von den Kröcher verkauft wurde, sowie des Schulze'schen Lehns, welches wegen Aussterbens der belehnten Familie an die Kröcher heimfiel, gingen seit dem Jahre 1770 und bis zur gesetzlichen Aufhebung des lehnsherrlichen Obereigenthums im 19. Jahrhundert keine erheblichen Veränderungen mit den Afterlehnen vor sich. Ebenso sind die vom Anfang des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1770 eingetretenen Veränderungen — abgesehen von dem Wechsel in den Familien der Lehnsleute — nur gering, indem sie sich im Wesentlichen auf die Veräußerung des v. Klitzing'schen Afterlehns beschränken[1]).

Dagegen ist die Verminderung, welche der Bestand der Afterlehne vom Ende des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts erlitten hat, eine sehr bedeutende. In der Zwischenzeit verschwinden gänzlich die Lehne der Maßen, der Klötzen, der Rossow, der Vorsteher des Gotteshauses zu Stolpe und, wenigstens zum größten Theil, das der Schönermark, von denen zusammen an Lehnware 32 Thaler und 13 Schilling lübisch zu entrichten waren, also fast zwei Dritttheil der ehemals überhaupt aufkommenden Lehn-

---

[1]) Das später Schulze'sche, damals v. Zieten'sche Afterlehn bestand schon zu jener Zeit, wenngleich es in dem Lehnsprotokoll von 1703—1705 nicht aufgeführt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ware[1]). Von den verschwundenen Lehnen war, wenn man die Höhe der Lehnware als Maaßstab ihrer Größe annehmen darf, das Maßen'sche und das Schönermark'sche dem v. Barsewisch'schen an Bedeutung ziemlich gleich, um ein Viertel nur geringer das Rossow'sche; mithin müssen diese drei, da, wie wir später sehen werden, das v. Barsewisch'sche ein ganz erhebliches war, gleichfalls nicht unbedeutend gewesen sein. Es geht hieraus hervor, daß das 17. Jahrhundert, welches auf die Vermögensverhältnisse des Geschlechts von Kröcher überhaupt von so nachtheiligem Einfluß gewesen, seine zerstörende Wirkung auch auf die Afterlehne ausgeübt hat.

Den Ursprung und das Alter der Afterlehne anlangend, so ist für die meisten derselben die Nachricht aus dem Ende des 16. Jahrhunderts die frühste; jedoch findet sich, wie in allen den Kröcher ertheilten allgemeinen kurfürstlichen Lehnbriefen, so schon in dem ältesten derselben von 1472[2]) ein bestimmter Hinweis darauf, daß die Kröcher Afterlehne zu verleihen hatten, und einige von diesen lassen sich speziell und sicher bis in das 15. und 14. Jahrhundert zurückführen.

Zunächst, wie es scheint, das Maßen'sche, für welches die Bemerkung in dem mehrgedachten Verzeichniß aus dem 16. Jahrhundert: »wegen die Kiritz Massenbreide ist geteilt,«[3]) auf eine weitere Ergründung seines Alters hinleitet. Denn dieser Bemerkung zufolge ist das Lehn, um das es sich hier handelt, kein anderes als die Maßenbreite bei Kyritz (so benannt nach ihren Besitzern), welche bereits in dem Lehnbriefe von 1472 erwähnt wird. Um 45 Jahre weiter zurück gehen die Nachrichten von dem Lehne der Pluchvorswaren. Den Vorstehern des Gotteshauses zu Stolpe ward

---

[1]) Dagegen erscheint erst im 17. Jahrhundert das v. Klitzing'sche Afterlehn mit 7 Gulden Lehnware, welches vermuthlich aus einem heimgefallenen alten Lehne neu verliehen war.

[2]) U. B. II, 11: „mit den lehnen, dy sy fordan thu lyhen — — hebben."

[3]) U. B. II, 100. Anscheinend ergiebt sich hieraus, daß das Maßen'sche Afterlehn an die Lehnsherren heimgefallen und von diesen getheilt war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihr Lehn von dem ehemaligen Lehnsträger Curt Zarnow mit Konsens Heinrichs von Kröcher im Jahre 1406 verkauft. Noch früher erwähnt werden: das Lehn des brandenburger Bürgers Nicolaus Ritz, bestehend in Hebungen aus Großkreuz (1375), ferner das Lehn des kyritzer Bürgers Johann Bordekin, bestehend in Hebungen aus der Münze zu Kyritz (1362), endlich die Lehne in Retzow und Lietzow, beruhend auf markgräflicher Verleihung vom Jahre 1336[1]).

Können nun auch die übrigen Afterlehne nicht so weit wie die letztgedachten verfolgt werden, so dürfte doch anzunehmen sein, daß der Ursprung der meisten derselben etwa eben so alt, mithin in die Zeiten zu setzen sei, wo das Geschlecht von Kröcher am mächtigsten und in der Altmark sowohl wie in der Prignitz reich begütert war: also in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts[2]). Später waren die Verhältnisse der Familie wohl nicht der Art, daß sich voraussetzen ließe, sie habe die Mittel gehabt, bedeutende Lehne neu zu verleihen, oder ein besonderes Interesse, sich Mannen kriegsdienstpflichtig zu machen. Die Verpflichtung zum Waffendienst aber dürfte der Hauptgrund der Verleihungen, namentlich an die adeligen unter den Lehnsleuten, gewesen sein[3]).

---

[1]) Vergl. Th. I, 256, 287, 288 u. 289.

[2]) Die Afterlehne auf den Feldmarken von Kyritz (Rube, Stolpe) und Pritzwalk stehen vielleicht mit der Verleihung von Hebungen aus diesen Städten in den Jahren 1336—1339 (Th. I, 256 u. folg.) in Verbindung, wie dies wenigstens mit dem Afterlehn des Bürgers Bordekin allem Anscheine nach der Fall ist.

[3]) Die Rechtsverhältnisse der Privatlehne haben sich in der Mark so mannichfaltig gestaltet, daß allgemeine provinzialrechtliche Grundsätze darüber (etwa die Bauerlehne ausgenommen) sich überhaupt nicht aufstellen lassen (Götze, Provinzialrecht der Altmark I, 1, 391 u. folg.). Es gab adelige Afterlehne ohne Lehndienst, von welchen nur Abgaben zu entrichten waren, namentlich die gemeinen Bauerlehne; es gab aber auch solche, für welche Kriegsdienste geleistet wurden, und zwar mit einem Ritterpferde (dextrarius), oder auch mit einem Lehnpferde des Lehnschulzen oder Lehnbauern (equus expedialis). Es gab ferner adelige Afterlehnsleute sowohl bürgerlichen und bäuerlichen als auch ritterbürtigen Standes. Lehne, wo der Aftervasall ritterbürtigen Standes und zu Ritterdiensten verpflichtet war, kommen indessen fast ausschließlich oder doch häufiger nur in der Altmark vor (vergl. v. Rau-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von den im 16. Jahrhundert vorkommenden Kröcher'schen Lehnsleuten gehören adeligen Geschlechtern an: die Barssen oder v. Barsewisch, ferner allem Anscheine nach die Klötzen und Schönermark, vielleicht auch die Rossow und Tornow. In späterer Zeit kommen unter den Lehnsleuten vor: die Klitzing und Zieten[1]).

Soweit die Nachrichten über die von den Kröcher zu vergebenden Lehne reichen, wurden letztere der Regel nach durch den jedesmaligen Senior des Geschlechts[2]) verliehen, welcher in den von ihm er-

---

mer, Ueber die älteste Geschichte und Verf. der Churmark Brandenburg S. 86; Riedel, Mark Brandenburg II, 208, 218), wo namentlich die v. Alvensleben und v. d. Schulenburg adelige Vasallen hatten (Wohlbrück, Geschichte des Geschlechts v. Alvensleben I, 319, II, 85; Danneil, Geschichte des Geschlechts v. d. Schulenburg I, 67 u. folg.).

Ob nun von den Kröcher'schen Afterlehnen Kriegsdienste zu leisten waren, läßt sich in Ermangelung älterer Nachrichten zwar nicht mit Sicherheit entscheiden, indessen ist dies, besonders hinsichtlich der adeligen Lehnsleute früherer Zeit, vorzüglich in Beziehung auf die v. Barsewisch und die Klötzen wohl zu vermuthen.

[1]) Siehe unten das Nähere.

[2]) Senioren des Geschlechts sind, soweit sie sich ermitteln lassen, seit dem 15. Jahrhundert folgende gewesen:

Hans (45.)	bis 1499,
Kersten (42.)	„ 1502,
Achim (43.)	„ 1516,
Lippold (58.)	„ 1547,
Jacob (61.)	„ 1561,
Stellentin (54.)	„ 1576,
Christoph (55.)	„ 1578,
Hieronymus (62.)	„ 1578,
Hans (63.)	„ 1588,
Kersten (56.)	„ 1609,
Daniel (66.)	„ 1617,
Jürgen (70.)	„ 1638,
Moritz (81.)	„ 1640,
Christoph (83.)	„ 1669,
Joachim (97.)	„ 1681,
Hans Jürgen (98.)	„ 1683,
Henning Christoph (103.) (?) .	„ 1702,
Joachim Friedrich (88.) (?) . .	„ 1697,
Wulff Ernst (106.)	„ 1703,
Melchior Joachim (108.) . .	„ 1709,
Hans Matthias (99.)	„ 1712,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

theilten Lehnbriefen aber seine Vettern mit aufzuführen pflegte. Demgemäß wurden auch die Afterlehne als der Gesammtheit des Geschlechts zustehend betrachtet und bei Auseinandersetzungen nicht mit zur Theilung gezogen[1]). Doch ist dieser Grundsatz nicht immer konsequent festgehalten worden, oder es galt derselbe nicht für sämmtliche Afterlehne; denn als Moritz und Christoph von Kröcher ihren Antheil an Dreetz am 11. August 1617 an David von Lüderitz verkauften, geschah dies mit Einschluß »der Verleih- und Anwartungen an den Affterlehnen in der Alten- und Mittelmarck, Pritzwalck und Kyritz und dem geistlichen Lehen, zuesambt allen ubrigen Pertinentien«[2]): so daß also hier die Afterlehne als Zubehör des Hauptgutes angesehen wurden.

Die zu entrichtende Lehnware bezog wenigstens in späterer Zeit der Senior allein. Außer der Lehnware mußten die Lehnsträger Gebühren für die Muthscheine, die Beleihung, die Ausfertigung des Lehnbriefes ꝛc. bezahlen. In der Regel fand eine Muthung des Lehns, sowie die Belehnung oder Ertheilung des Lehnbriefes nur nach dem Absterben des Senior des Geschlechts von Kröcher statt. Jedoch kamen auch die Fälle nicht selten vor, wo nach dem Tode des Lehnsträgers, aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen des Senior,[3])

Joachim Christoph (100.) . . bis 1725,
Jürgen Volrad (111.) . . . . „ 1748,
Carl Wilhelm (113.) . . . . „ 1768,
Johann Dietrich Ludwig (114.) „ 1768,
Caspar Joachim (116.) . . . „ 1780,
Carl Ludwig (145.) . . . . „ 1791,
Hans Ernst Wilhelm (117.) . „ 1798,
Friedrich Wilhelm Carl (121.) . „ 1861,
Ludwig Alexander Leopold (128.) „ 1865,
Friedrich Wilhelm (129.) . . . . . .

[1]) Erbrezeß vom 22. Jan. 1595 (U. B. II, 109): „So pleiben inen auch di Achterlehne sembtlich."

[2]) U. B. II. 129.

[3]) In der Resolution vom 2. März 1770 (siehe unten S. 32.) wurde dies Verlangen allgemein an die Afterlehnsleute gestellt, jedoch ist es später nicht konsequent durchgeführt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Lehn gemuthet und die Lehnware bezahlt wurde, und sodann die Ertheilung eines neuen Lehnbriefes stattfand. Zur Ableistung der Lehnspflicht und zur Belehnung wurden die Lehnsleute in der Regel nach dem Sitze des Senior (Lohm, Dreetz) oder auch wohl in eine benachbarte Stadt (Wusterhausen) citirt, leisteten den Lehnseid oder gelobten, wenn ihnen der Eid erlassen war, die Lehnstreue mittelst Handschlages, berichtigten die Lehnware und erhielten einen Lehnbrief. Lehnsversäumnisse kamen häufig vor. Sie wurden in der Regel durch Auferlegung einer Geldstrafe zum doppelten Betrage der Lehnware geahndet, auch ward wohl zuvor der säumige Lehnsmann zur persönlichen Verantwortung vor den Senior citirt.

Auf die Erfüllung der Lehnspflicht seitens der Lehnsleute ist nicht von allen Senioren des Kröcher'schen Geschlechts mit gleicher Sorgfalt gehalten worden. Manche Senioren waren darin sehr ordentlich und genau, andere scheinen die Sache nachlässiger betrieben zu haben. Mitunter zeigt sich von ihrer Seite Unkenntniß mit den ihnen zustehenden Berechtigungen. Eine Anregung, solche geltend zu machen, nachdem sie Jahre lang unbeachtet geblieben, wurde hin und wieder erst dadurch gegeben, daß dieser oder jener Lehnsmann, um seiner Lehnspflicht nachzukommen oder Schutz gegen die Anfechtung seiner Rechte zu suchen, aus eigener Veranlassung sich meldete. Eine Versäumniß in Geltendmachung der lehnsherrlichen Rechte konnte besonders dann leicht vorkommen, wenn ein öfterer Wechsel im Seniorat eintrat und solches auf einen entfernten Vetter überging, welchem wohl die früheren Verhandlungen über die Afterlehne nicht immer richtig überliefert wurden. Auf diese Weise mag, namentlich in den traurigen Zeiten des 17. Jahrhunderts, die Lehnsqualität mancher Lehnsstücke ganz in Vergessenheit gerathen sein, zumal wenn bei der Geringfügigkeit der Lehnware und bei einer entfernten Aussicht auf den Heimfall des Lehns das Geldinteresse für den Senior nur unbedeutend war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In der Altmark wurden die lehnsherrlichen Rechte während der westphälischen Fremdherrschaft durch ein Dekret vom 28. März 1809 unter gewissen Modalitäten aufgehoben; in der Prignitz, wie für alle Theile der preußischen Monarchie, wo noch Afterlehne bestanden, wurden sie durch das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 ohne Ausnahme beseitigt. Das westphälische Dekret gewährte dem Lehnsherrn als Entschädigung eine ablösbare jährliche Rente von einem Procent des Ertrages des Lehns, das Gesetz von 1850 hat ihm sein Recht ohne alle Entschädigung genommen.

Damit erreichten auch die Kröcher'schen Afterlehne ihr Ende, und gegenwärtig wird ihr Andenken nur noch erhalten durch ein auf das Rittergut Deetz eingetragenes Kapital von 200 Thalern, welches die Familie von Barsewisch statt der Allodifikationsrente gezahlt hat; sowie durch ein zur Zeit im gerichtlichen Depositorium befindliches größtentheils in Rentenbriefe umgesetztes Kapital von 316 Thalern 23 Groschen 6 Pfennigen, welches durch Ablösung an die Stelle des Schulze'schen Lehns getreten und nach dem Aussterben der lehnstragenden Familie an das Kröcher'sche Geschlecht heimgefallen ist, dessen Senior der Zinsgenuß von beiden Kapitalien zusteht.

Die einzelnen Afterlehne, welche das Geschlecht von Kröcher zu vergeben hatte, sind folgende:[1])

A. In der Altmark.

I. Die Familie von Barsewisch besaß nachstehende Afterlehne:

---

[1]) Um das in den Kröcher'schen Afterlehns-Sachen beobachtete Verfahren anschaulich zu machen, werden wir von dem v. Barsewisch'schen, sowie von dem Schulze'schen Lehne aus den Acten beispielsweise ausführlichere Mittheilungen machen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. den Zehnt mit dem schmalen oder Fleischzehnt von fünf Hufen, liegend bei Vielbaum in der Altmark, zu Vossenhof und der Schulenburg;[1])
2. von einer halben Hufe, welche S. Jürgen in Seehausen gehörte und bei Vielbaum belegen war, den Kornzehnt;[2])
3. von einer Goldseehufe zu Vielbaum, die Klußhufe (oder Kluethufe) genannt, den Korn- und Fleischzehnt;[3])
4. von zwei Hufen allernächst der Goldseehufe den Zehnt mit dem schmalen Zehnt;[4])
5. halb Scharpenlohe, welches in sieben Unterthanen und dem dazu gehörigen Lande bestand, ausgenommen einen Hof, dem Schiffmüller zuständig;[5])
6. eine halbe Hufe im Felde Neuendorf bei Seehausen,[6]) so zum Gute Neuenfelde benutzt wurde, mit allem Rechte.[7])

Die Barßen oder v. Barsewisch werden schon in dem Verzeichniß aus dem Ende des 16. Jahrhunderts als Kröcher'sche Lehnsleute aufgeführt. Sie hatten an Lehnware 8 Mark stendalisch oder 10 Thaler zu zahlen.

---

[1]) Die Hufen, von denen dieser Zehnt entrichtet wurde, waren zu dem Vossischen (später Vorstell'schen) Gute in Vielbaum, ehemals wohl auch zu dem Schulenburg'schen Hofe (vergl. Bekmann, Mark Brandenburg V, 1, 1, S. 73), gehörig.

[2]) Dieser Zehnt wurde im Jahre 1781 gegen 28 Morgen 161 Quadratruthen Land abgelöst.

[3]) In einem Schreiben von 1782 sprechen die v. Barsewisch die Vermuthung aus, daß Jemand, der Kluß geheißen, die Hufe vielleicht früher besessen habe.

[4]) Die drei Hufen, von denen der Zehnt zu 3 und 4 entrichtet wurde, gehörten 1770 dem Schulzen Dierck, 1792 dem Schulzen Blume zu Vielbaum.

[5]) Außer dem Schiffmüller waren nämlich sechs Kossäthen in Scharpenlohe, wovon drei das Afterlehn ausmachten.

[6]) Eine wüste Feldmark (siehe Th. II, 62).

[7]) Uebrigens hatten, nach einem Lehnbrief von 1535 (Riedel, Cod. I, 6, 388), die v. Barsewisch von altersher auch unmittelbare kurfürstliche Lehne: namentlich das halbe Dorf Scharpenlohe (also die andere Hälfte), desgleichen Besitzungen vor Seehausen und zu Vielbaum ꝛc. Ihr Stammsitz ist ohne Zweifel das bald nach 1495 wüst gewordene Dorf Barsewisch bei Osterburg (Jahresb. des altmärk. Vereins XII, 60, XIII, 119).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach des Senior Wulff Ernst von Kröcher Tode stellten sich zur Muthung und zum Empfang des Lehnes am 2. Februar 1704 in Wusterhausen vor dem neuen Senior Melchior Joachim (108.) von Kröcher die Brüder Balthasar und Christian Ernst von Barsewisch für sich und für ihres verstorbenen Bruders Hans Friedrich unmündige Söhne Hans Adam und Jochim Friedrich. Sie erhielten einen neuen Lehnbrief und gleichzeitig einen Muthschein darüber, daß sie, nachdem Hans Friedrich von Barsewisch am 17. März 1701 Todes verfahren, zur rechten Zeit Muthung gethan.[1])

Der älteste, in den Acten befindliche Lehnbrief ist vom 10. November 1734. Als behufs Berichtigung des Hypothekenbuchs vom altmärkischen Obergerichte im Jahre 1778 der Nachweis des dominium directum gefordert wurde, zeigte der Senior Caspar Joachim von Kröcher mit seinem Vetter Carl Ludwig an, daß sie nicht bestimmen könnten, woher ihre Vorfahren die Lehnsstücke erworben hätten, ihre Lehnbriefe seien darin sehr dunkel, auch besäßen sie nur einen einzigen, da überhaupt die besten Piecen ihrer Familiennachrichten bei der letzten Einäscherung der Stadt Wusterhausen mit verbrannt seien; sie könnten daher ihr dominium directum nur aus den der Familie von Barsewisch ertheilten Lehnbriefen erweisen.[2]) — Die v. Barsewisch, welche bei der Veranlassung um Mittheilung ihrer Lehnbriefe ersucht waren, hatten Abschrift aber nur von zweien derselben, vom 10. März 1617 und 2. März 1770, übersandt, mit dem Bemerken, daß andere sich gegenwärtig nicht auffinden lassen wollten.

Der Lehnbrief von 1734 ist von Jürgen Volrad von Kröcher, welcher nach Joachim Christophs Tode Senior der Familie geworden war, ausgestellt. Er ertheilt darin wegen der begangenen Lehnsfehler Pardon, beleiht die Gebrüder Hans Balthasar und Jo-

---

[1]) U. B. II, 158.

[2]) Das dominium directum wurde demnächst hypothekarisch eingetragen auf die Güter Esack, Scharpenlohe und Vielbaum, zu welchen die v. Barsewisch die fraglichen Lehnsstücke benutzten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hann Rudolph von Barsewisch, nachdem sie die Lehnspflicht abgelegt, und verstattet ihren minderjährigen Vettern Hans Christoph, August Adam Friedrich und Otto Albrecht, Joachim Friedrichs von Barsewisch Söhnen, Frist und Geduld bis zur erlangten Majorennität, indem er sie alsdann, wenn sie sich gestellt und praestanda prästirt haben würden, gleichfalls zu belehnen verspricht.[1])

Nach Jürgen Volrads Tode mutheten die Gebrüder Hans Balthasar und Johann Rudolph von Barsewisch auf Vielbaum und Scharpenlohe im Jahre 1749, und der Deichhauptmann von Grävenitz als Vormund des minderjährigen v. Barsewisch auf Esack im Jahre 1753.

Als Caspar Joachim von Kröcher Senior geworden war, machte er dies am 4. September 1769 denen v. Barsewisch, wie den sämmtlichen anderen Lehnsleuten, bekannt und citirte dieselben, nachdem sie in Folge dessen die Belehnung nachgesucht hatten, auf den 2. März 1770 nach Lohm.[2])

---

[1]) U. B. II, 164.

[2]) Die Citation an die v. Barsewisch lautet, wie folgt:

„Den Herrn Gebrüdern und Gevettern von Barsewisch Hochwohlgeboren auf Scharpenlohe und Esack habe, nebst Entbiethung meines dienstfreundlichen Grußes, unverhalten laßen sollen, welchergestalt nach der unterm 4. September prät. ergangenen lehnsherrlichen Verordnung erfordertermaßen der letztere Lehnbrieff vom 10. November 1734 in beglaubter Abschrift zwar zu hiesigen Afterlehns-Actis eingereichet worden, daraus aber sich geäußert habe, wie auf verschiedene Todesfälle der gewesenen Herrn Seniorum unsrer Familiae sowohl als der Herrn Subvasallen zur behörigen Zeit keine Muthung geschehen und dannenhero das Lehn caduc geworden. Da Ich nun, um rechtlich darüber zu erkennen, statt der sonst abzulegenden Lehnspflicht, terminum auf den 2. Mart. curr. auf meinem, des jetzigen Senioris, adlichem Sitze allhier in Lohme anberaumet; so lade Ich, als Senior Familiae, die Lehnsbesitzer und derselben Gesamthänder, in so ferne diese als wahre Descendenten sich zu legitimiren vermögen, die von Barsewisch, Kraft dieses hierdurch, beregten Tages früh um 9 Uhr sich zu gestellen, die Ursachen der Versäumniß anzubringen und dem Befinden nach Resolution, auch wann mora purgiret werden könnte, eventual. sodann der Beleihung selbst gewärtig zu seyn. Der Ich Denenselben sonst zu aller Freundschafft und gefälligen Diensten jeder Zeit bereit bin. Lohme, den 24. Januar 1770."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Noch vor dem Termine ging eine Vorstellung von Adam Friedrich von Barsewisch ein, worin dieser, nachdem er damit begonnen, daß ihm Caspar Joachim von Kröcher »als ein Herr von dem aller aemablesten Caracter beschrieben worden, weßwegen er schon im voraus ein solches Vertrauen zu ihm gefaßt habe, daß er sich unterstehe, diese gantz gehorsamste Fürstellung zu thun«, seine und des General-Quartiermeister-Lieutenants Ernst Friedrich Rudolph von Barsewisch[1]) Lehnsfehler durch Minderjährigkeit, Kriegsdienst und andere Gründe zu entschuldigen sucht.

In dem Termine vor Caspar Joachim von Kröcher und dem Bürgermeister von Havelberg, Hichtel, dem Kröcher'schen Justitiar (welcher als Lehnssekretär auch sonst das Schreibwerk in allen Afterlehns-Angelegenheiten, die Aufnahme der Protokolle, das Entwerfen der Lehnbriefe 2c. besorgte) erschienen Adam Friedrich von Barsewisch auf Scharpenlohe für sich und in Vollmacht seines Vetters Ernst Friedrich Rudolph, sowie Johann Rudolph von Barsewisch auf Vielbaum und Esack für sich und in Vollmacht Hans Balzers von Barsewisch.

Nach vorgängiger Verhandlung wurde dann den v. Barsewisch und den anderen Afterlehnsleuten folgende Resolution publicirt: »Da so wenig ab actis constiret, als wenig die Herren und Affterlehns-Leuthe behaupten und dociren mögen, daß jeder sein Affterlehn auf des wohlseeligen Senioris Herrn Carl Wilhelms von Kröchers zu Dreetz, und ebenso wenig auf des auch wohlseeligen Herren Lieutnant Hanß Dietrich Ludwig von Kröchers Fall gebührend verfolget: so wird zwar aus bewegenden Ursachen die Sache vor dieses Mahl dahin gerichtet, daß sämmtliche subinfeudati auf jeden ermangelnden Fall nebst der ordentlichen von jedem zu entrichtenden Lehnwahre das duplum derselben in vim poenae entrichten sollen; es ist aber ins künftige auf jeden Fall eines Senioris des Lehnsherren, so wie des Lehnsbesitzers, die Muthung binnen gesetzmäßiger Zeit und gehörig

[1]) Es ist dies derselbe, dessen interessantes Tagebuch kürzlich unter dem Titel: „Meine Kriegs-Erlebnisse während des Siebenjährigen Krieges" veröffentlicht worden ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu besorgen, oder sie und jeder insonderheit haben zu gewärtigen, daß stärkere Verordnung und, dem Befinden nach, die Caducitaet des Afterlehns dagegen gemachet und veranlaßet werden solle.«

Demnächst wurde, was die v. Barsewisch anlangt, die Lehnware für zwei Fälle auf 20 Thaler, die zu entrichtende Strafe auf 40 Thaler festgesetzt, die Gesammtsumme aber »auf bittliches Ansuchen» von 60 Thalern auf 46 Thaler 16 Groschen ermäßigt. Nach erfolgter Zahlung dieser Summe leisteten die beiden Herren von Barsewisch den Lehnseid und erhielten einen Lehnbrief.[1])

---

[1]) „Sodann", heißt es in dem Protokoll, „ist mehrerwähnten Herren v. Barsewisch folgender Lehnseyd vorgehalten worden:

Formula juramenti.

Ich, Adam Friedrich v. Barsewisch, vor mich und in die Seele meines Vettern, Herrn Ernst Friedrich Rudolph v. Barsewisch, und Ich, Johann Rudolph v. Barsewisch, vor mich und in Seele meines Bruders, Herrn Hans Balzers v. Barsewisch, schwere zu Gott, den Allwißenden, einen leiblichen Eyd, daß ich und sie wegen der von dem hochadl. Geschlechte der Herren v. Kröcher zu Lehn rührenden Afterlehns-Stücke, welche mir und meinen Mandanten sollen verliehen werden, denenselben will treu, hold und gewärtig seyn, deren Bestes befördern, für Schaden und Nachtheil aber warnen und, so viel an mir ist, solchen abwehren wollen. Die mir und ihnen aufgetragenen Afterlehns-Stücke wollen ich und sie ohne Schmälerung beständig zu erhalten suchen, auch ohne Vorbewußt und Bewilligung unserer Afterlehns-Herrn weder versetzen, vertheilen, vertauschen oder gar verkauffen. So oft es Noth thut, verspreche ich vor mich und meinen Mandanten, auch die unsrigen, auf des Herrn Senioris der von Kröcherschen Familie tödtlichen Abgang, sowie des Afterlehnsmannes, gebührende Muthung einzuwenden, das Lehn auch selbst zu empfangen, und die Lehnware nebst dem Schreibeschilling zu entrichten und sonst alles zu thun, was einem getreuen Afterlehns-Manne von Rechts und Gewohnheits wegen zu leisten eignet und gebühret. So wahr mir und meinen Mandanten Gott helffe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

Worauf denn beyde Herren v. Barsewische folgende Worte:

Dieses Alles, was mir vorgehalten worden, schwere ich vor mich und in die Seele benannten meines Vetters treu und wohl zu halten: so wahr mir Gott helffe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

erectis digitis hinc actu corporali abschworen und solchergestalt dem von Kröcherschen Geschlecht sich pflichtig gemachet haben.

Resolutio.

Es soll nunmehro, da die Lehnwahre nebst Straffe berichtigt und der Lehnseyd präftiret worden, auch der Lehnbrieff ausgefertiget worden."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Jahre 1777 mutheten die Gebrüder August Wilhelm und Adam Friedrich von Barsewisch auf Scharpenlohe nach dem Tode ihres Vaters, worauf ihnen der Muthschein ertheilt und sie nach Lohm vorgeladen wurden, wo sie mittelst Handschlages dem Lehnseide, welchen zu leisten ihnen erlassen war, treulich nachzukommen angelobten, 10 Thaler an Lehnware und 4 Thaler 6 Groschen Gebühren bezahlten. Den Termin hielt im Auftrage Caspar Joachims von Kröcher der Stadtsekretair Schultze aus Havelberg, nunmehriger Kröcher'scher Justitiarius, ab. Ein Lehnbrief, welcher sich jedoch nicht bei den Akten befindet, wurde, wie es scheint, ausgefertigt.

Im Jahre 1780 mutheten die v. Barsewisch nach dem Absterben des Besitzers von Esack und baten, ihnen die Belehnung entweder zu ertheilen, oder sie von derselben zu dispensiren, da vor alters solche nur nach Absterben des Seniors in der lehnsherrlichen Familie stattgefunden habe. Der Muthschein wurde darauf gegeben und die Ansetzung eines Termins zur Belehnung, welche jedoch, wie es scheint, demnächst nicht erfolgte, vorbehalten.

Von Muthungen nach dem Tode der Lehnsbesitzer findet sich seit dieser Zeit nichts in den Akten, dagegen erfolgte nach Caspar Joachims Tode die Belehnung der v. Barsewisch, nämlich des Hauptmanns Johann Balthasar und des Quartiermeister-Lieutenants Ernst Friedrich Rudolph auf Vielbaum, Gebrüder, sowie des August Wilhelm auf Neuenfelde und des Landraths Adam Friedrich auf Scharpenlohe, gleichfalls Gebrüder von Barsewisch, am 7. Mai 1782 durch den nunmehrigen Senior Carl Ludwig von Kröcher; ebenso nach dessen Tode am 31. August 1791 durch Hans Ernst Wilhelm von Kröcher; und nach dem Tode dieses letzteren am 22. October 1800 durch den Justizrath Schönermark, als Vormund Friedrich Wilhelm Carls von Kröcher. In diesen drei Fällen wurde den Vasallen die Ableistung des Lehnseides erlassen, wogegen sie

---

Die Gebühren-Liquidation für den Termin, den Lehnbrief ꝛc. betrug 5 Thlr. 4 Gr. — Der ertheilte Lehnbrief ist U. B. II. 166 abgedruckt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mittelst Handschlages gelobten, dem Eide nachzukommen; ein Lehnbrief wurde jedes Mal ertheilt.

Der Lehnbrief vom 22. October 1800 ist der letzte, welcher überhaupt ausgestellt worden.

Nachdem durch das westphälische Dekret vom 28. März 1809 die lehnsherrlichen Rechte aufgehoben waren, wurde die Allodifikationsrente abgelöst gegen ein durch Vertrag vom 5. Juli 1824 zwischen Friedrich Wilhelm Carl von Kröcher, als Senior des Geschlechts, und dem Hauptmann Ernst Friedrich Carl von Barsewisch auf Windberge, sowie dem Lieutenant Wilhelm Friedrich Georg Bernhard von Barsewisch auf Esack vergleichsweise auf 200 Thaler festgesetztes Kapital, welches auf das Rittergut Deetz eingetragen ist.

II. Die Hoheit über anderthalb Hufen Landes in Oberwendemark in der Altmark, vom Aland bis an die Elbe schießend, desgleichen den Hof, der Zwischenhof genannt, auch die Gerichte über diesen Hof und Hufe trug noch im Jahre 1770 die Familie Bielefeld in Wendemark zu Afterlehn. Am 2. März dieses Jahres gestellte sich deßwegen Johann Christian Bielefeld vor dem Senior Caspar Joachim von Kröcher in Lohm und empfing die Belehnung. Am 14. Dezember 1703 war Conrad Bielefeld von Melchior Joachim von Kröcher beliehen worden. An Lehnware wurden 3 Gulden und 8 Schilling oder 2 Thaler 12 Groschen gezahlt. Früher waren die Schartow, dann Jacob Kraatz Besitzer dieses Lehns; von jenen wurden nach dem Verzeichniß aus dem Ende des 16. Jahrhunderts an Lehnware 4 Thaler entrichtet, vielleicht ist daher nur ein Theil ihres Lehns auf die Bielefeld übergegangen.

Die Lehnsherrlichkeit über das Bielefeld'sche Afterlehn soll Ende des vorigen Jahrhunderts an den Großkanzler von Goldbeck überlassen sein.

III. Vier Morgen Landes zu Niederwendemark in der Altmark, auf der großen Eße belegen, trugen Ende des 16. Jahr-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hunderts die Tornow zu Lehn[1]). Nach dem Absterben des letzten Besitzers aus dieser Familie wurde das Grundstück im Jahre 1693[2]) der Familie Engel[3]) und, als diese ausstarb, im Jahre 1745 dem Bauer Nicolaus Becker verliehen, in dessen Familie es bis zur gesetzlichen Aufhebung des Lehnsnexus als Kröcher'sches Afterlehn verblieb[4]).

An Lehnware wurden davon 3 Pfund stendalisch oder 2 Thaler entrichtet.

IV. Martini 1548 belieh Jacob (61.) von Kröcher, als Aeltester des Geschlechts, die Gebrüder Heinrich und Merten Klötzen mit einer Mark jährlicher Rente aus dem Hofe zum Narrenberg und mit dem Kornzehnten in der Gere beim Deiche im Felde zu Räbel belegen, wobei die Lehnware auf drei Gulden festgesetzt wurde.[5]) Sodann werden zu Ende des 16. Jahrhunderts unter den Kröcher'schen Lehnsleuten aufgeführt die Klötzen mit vier Thaler Lehnware;[6]) und bestätigt wird diese Nachricht durch eine Notiz aus dem

---

[1]) U. B. II, 100. Ob diese Tornow zu dem adeligen Geschlechte v. Tornow gehören, welches früher auch in der Altmark angesessen war (v. Ledebur, Adelslexikon III, 22), ergiebt sich nicht mit Sicherheit.

[2]) Wie sich aus einer eigenhändigen Bemerkung Melchior Joachims v. Kröcher ergiebt, nahmen die vier Vettern: Joachim Friedrich, Wulff Ernst, Melchior Joachim und Hans Matthias v. Kröcher diese Belehnung am 21. Juni 1693 vor. Der neue Lehnsmann gab 2 Thlr. an Lehnware, die Joachim Friedrich als der älteste Vetter, und außerdem 24 Thlr. „zu eine Discretion", wovon jeder Vetter 6 Thlr. erhielt. Samuel Ludwig v. Kröcher bekam nichts davon, weil er, obwohl jüngster Vetter, das Tornow'sche Land für sich allein für 140 Thlr. verkauft habe, was ihm nicht zustehe.

[3]) Es war dies, wie es scheint, eine angesehene Bürger-Familie zu Seehausen, aus welcher Joachim, Martin und Hans Engel 1534 vom Kurfürsten Joachim mit Besitzungen zu Räbel und Behrendorf beliehen wurden (Riedel, Cod. I, 6, 387).

[4]) Zur Bestätigung und Ergänzung dieser Nachrichten dient folgende Notiz aus einem alten Sammelwerke aus dem 17. Jahrh., M. Hendreichs Manuscr. geneal. in der Bibliothek des Geh. Staatsarchivs, I. 144: „Christian und Jacob Gebruder die Tornowe haben Afterlehne bey Claus Rohren, Achaz von Jagowen, bey den Kröchern und bey den Schulenburgen, deren eines Wendemark genennet wird."

[5]) Nachtrag Urk. 9. — Der Narrenberg muß bei Berge in der Altmark belegen sein (vergl. U. B. II, 146).

[6]) Wenn die Lehnware hier auf 4 Thlr., dagegen in dem Lehnbriefe von 1548

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

17. Jahrhundert, wonach die v. Klötzen, welche zu Schernikau, Siestedt und Grassau in der Altmark, angesessen waren, von den v. Kröcher Lehne hatten: darunter den Narrenberg.[1]) Hiernach lag das Klötzen'sche Afterlehn in der Altmark und die Lehnsträger gehörten zu dem im 17. Jahrhundert ausgestorbenen adeligen Geschlechte von Klötzen.[2]) Weitere Nachrichten über dies Afterlehn fehlen gänzlich[3]).

B. In der Prignitz und im Havellande.

V. Zwölf Scheffel halb Roggen halb Gerste Pächte, welche von einer Hufe Stadtlandes vor Kyritz zu entrichten waren, als Pertinenz zu einem Antheil des Gutes Melzelthin gehörten und von den Herren von Kröcher zu Lehn gingen, verkaufte Hans Caspar von Schönermark am 1. März 1693 mit jenem Gutsantheil an Caspar Sigmund von Zieten.[4]) Letzterer verkaufte diese Pächte am 14. Dezember 1707 an den Kauf- und Handelsmann Erdmann Schultze zu Kyritz, den Besitzer der erwähnten Hufe Stadtlandes, für 90 Thaler und verpflichtete sich, den Konsens Melchior Joachims von Kröcher, als Aeltesten dieses Geschlechts, nachzusuchen.

---

auf 3 Gulden angegeben wird, so geht daraus hervor, daß die Klötzen außer den in diesem Lehnbriefe angegebenen Hebungen noch andere Afterlehne von den Kröcher zu empfangen hatten.

[1]) M. Hendreichs Manuscr. geneal. I, 375: „Die von Klozen haben auch Schernickow, Schestede und Graßoue gehabt, und wirdt dabey gedacht deren von Kröchern wegen des Narrenberges. Die von Klötzen haben auch Lehen von denen von Roßeuwen (Rossow) gehabt, wie auch von denen von Kröchern, Quizowen, Rochowen und Luderizen."

[2]) Vergl. v. Ledebur, Adelslexikon I, 443.

[3]) Von den Kröcher zu Lehn ging vermuthlich auch „ein stucke ackers, die Krochern huefe genandt", welches von der Wittwe Margarethe v. Gorn 1576 für 1000 Gulden verpfändet wurde, nachdem ihr solches durch ihren Stiefsohn Christoph Saltzwedel abgetreten war (U. B. II, 88); und mit diesem Grundstück identisch ist ohne Zweifel „eine hufe lands vor Sehausen gelegen, die Saltzwedel under der pflug hat," 1563 (U. B. II, 73).

[4]) Siehe unten bei S. 46.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da Erdmann Schultze den Konsens durch den Herrn von Zieten nicht erhalten konnte, wandte er sich selbst an Melchior Joachim von Kröcher mit der Bitte um Belehnung, wobei er bemerkte, daß der v. Zieten wegen einiger vermuthlicher Lehnsfehler den Konsens schwerlich zu verhoffen haben werde. Auf der Vorstellung findet sich ein Vermerk von Melchior Joachim, daß Supplikant den Konsens auf 20 Jahre wiederkäuflich erhalten solle, wenn er 5 Thaler Strafe wegen seiner geschehenen Versäumniß zahlen werde.

Von nun an schweigen die Akten 57 Jahr lang über dies Afterlehn, weder der Sohn, noch der Enkel des Erdmann Schultze verfolgte dasselbe. Im Jahre 1766 wurde der Enkel, Rathmann Johann Christian Schultze zu Kyritz, vom Senior Carl Wilhelm von Kröcher nach Dreetz zur Verantwortung citirt. Er entschuldigte sich damit, daß sein Vater ihm niemals etwas von dem Lehn gesagt und vermuthlich in dem Gedanken gestanden habe, daß die Pächte eigenthümlich erkauft seien, worüber auch im Jahre 1716 ein Prozeß beim Kammergericht geschwebt haben solle, dessen Ausgang er aber nicht angeben könne. Er bat um Pardon wegen der begangenen Fehler und erhielt solchen gegen Erlegung einer Strafe von fünf Thalern, auch wurde ihm nach Ableistung des Lehnseides ein neuer Lehnbrief gegeben.

Der Rathmann, spätere Kämmerer und Bürgermeister Schultze verfolgte nach dieser Zeit das Lehn wiederum nicht und gestellte sich auch nicht, als er von dem Senior Carl Ludwig von Kröcher zur Verantwortung citirt wurde. Carl Ludwig wandte sich daher an das Kammergericht, indem er vortrug: der Schultze habe den zur Belehnung angesetzten Termin zu vier verschiedenen Malen bald durch diese, bald durch jene Entschuldigung rückgängig gemacht, so daß er besorgen müsse, derselbe gehe darauf aus, sich seiner Schuldigkeit endlich ganz und gar zu entziehen. Daß diese Besorgniß gegründet sei, erhelle schon daraus, daß der Schultze beim Absterben der Senioren Carl Wilhelm und Johann Dietrich Ludwig von Kröcher gleichfalls nicht gemuthet und, von Caspar Joachim zur Verant-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wortung vorgeladen, dieselbe Rolle gespielt, den letzteren durch Komplimente und Prorogationsgesuche eingeschläfert und die ganze Sache in Vergessenheit gebracht habe. Er, Carl Ludwig, sei aber schlechterdings nicht gewillet, seinem Geschlechte etwas von seinen Gerechtsamen zu vergeben; er sehe sich daher genöthigt, den Schultze wegen Felonie zu belangen und auf Privation des Lehns zu provociren, weßhalb er darauf antrage, seine Klage in Lohm aufnehmen und zum Spruch instruiren, dem Beklagten aber bekannt machen zu lassen, daß, wenn er die begangenen Lehnsfehler erkennen, um Pardon und Belehnung bitten und die Lehnspflicht leisten werde, ihm gegen Erstattung der Kosten Verzeihung wiederfahren würde.

Vom Kammergericht wurde der Stadtsekretär Guldenhaupt zu Kyritz mit der Aufnahme der Klage und Instruction beauftragt, die Sache ward jedoch in Güte beigelegt, da der Schultze die erwachsenen Kosten übernahm und sich zur Leistung des Lehnseides in Lohm gestellte, worauf er am 6. November 1766 belehnt wurde.[1])

Als nach Carl Ludwigs Tode der Bürgermeister Schultze von dem neuen Senior Hans Ernst Wilhelm im Jahre 1791 nach Lohm citirt worden, bat er wegen angeblicher Geschäfte wiederum um Vertagung des Termins, worauf die Sache ruhen blieb, bis nach seinem Tode 1798 seine Söhne die Belehnung nachsuchten und solche 1800 erhielten durch den Vormund des nunmehrigen Seniors Friedrich Wilhelm Carl von Kröcher, den Justizrath Schönermark.

Von den Söhnen des Schultze wurde der ältere, Johann Carl Friedrich, als Bürgermeister zu Kyritz vermöge feindlichen Gewaltstreichs vor den Thoren dieser Stadt am 8. April 1807 erschossen, der jüngere, Johann Caspar Friedrich, war Hofrath und starb am 17. April 1845. Beide hinterließen keine Söhne und der letztere überhaupt keine Lehnsfolger. Deßhalb fiel das Lehn an die lehnsherrliche Familie zurück.

Die Pächte, aus welchen das Lehn bestand, wurden inzwischen

---

[1]) U. B. II, 165.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegen ein Kapital von 308 Thaler 1 Groschen 8 Pfennig abgelöst. Dieses Kapital nebst 8 Thaler 21 Groschen 10 Pfennig Zinsen, zusammen 316 Thaler 23 Groschen 6 Pfennig, nämlich 300 Thaler in märkischen Rentenbriefen (angekauft für 307 Thaler 2 Groschen) und 9 Thaler 21 Groschen 6 Pfennig baar, wird im gerichtlichen Depositorium aufbewahrt und von dem Kammergericht zu Berlin »als Lehnsstamm der Familie von Kröcher« verwaltet.

VI. Zwei Hufen Landes auf der Feldmark Pritzwalk, hinsichtlich welcher ein Lehnbrief der Brüder Lippold (58.) und Joachim (60.) von Kröcher vom Tage Andreae 1516, ein Lehnbrief derselben vom Tage Lucae 1542 und ein Lehnbrief Jacobs (61.) von Kröcher vom Freitag nach Cantate 1548 erwähnt werden, hatte im 17. Jahrhundert ein Bürger zu Pritzwalk, Sixtus Ahle, in Besitz, nach dessen Tode Streit darüber entstand.

Was aus der einen Hufe geworden ist, erhellt nicht; die andere Hufe, die belegen war im Herzfelde Nr. 27, in der Cammermark Nr. 50 und im Sarnow'schen Felde Nr. 69[1]), wurde von Wulff Ernst als Senior, Melchior Joachim, Hans Matthias und Samuel Ludwig von Kröcher — da, wie es in dem Lehnbriefe heißt, der Sixtus Ahle diese Hufe nach der 1638 daselbst gewesenen grausamen Pest und bald nach dem 30jährigen Krieg ohne Recht in Possession genommen, derselbe auch bereits vor 20 Jahren ohne männliche Leibeslehnserben verstorben sei — im Jahre 1700 an den Sekretär der Stadt Pritzwalk, Rudolph Wörderhoff, an die Stelle und auf Bitten seines Schwiegervaters, des Bürgermeisters Jordan, verliehen;[2]) und nachdem dessen männliche Nachkommen ausgestorben waren, erhielt Johann Friedrich Kober, Kauf- und Handelsmann zu Pritzwalk, diese Hufe zu Lehn im Jahre 1766. An Lehnware wurde 1 Thaler davon entrichtet.

Außer dieser Hufe besaß die Familie Kober auf der Feldmark Pritzwalk als Kröcher'sches Afterlehn noch zwei andere Hufen,

---

[1]) Nämlich wohl eine Hufe in jedem dieser Felder, also zusammen drei.

[2]) U. B. II, 156.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

belegen im Herzfelde Nr. 36. und 37., in der Cammermark Nr. 82. und 83. und im Sarnow'schen Felde Nr. 102. und 103., nämlich (wie hier ausdrücklich bemerkt ist) zwei Hufen in jedem der drei Felder, mithin zusammen sechs Hufen, wovon an Lehnware ein Thaler entrichtet wurde. Es hatte der Kämmerer Johann Kober diese beiden Hufen von dem früheren Lehnsbesitzer Claus Wegener für 300 Thaler wiederkäuflich an sich gebracht, auch waren dieselben wegen Lehnsfehler der Wegener'schen Erben kaduc geworden, solche aber dem Kober von Melchior Joachim von Kröcher am 2. Februar 1704 und schon vorher von Wulff Ernst von Kröcher verliehen worden, mit der Maßgabe, daß, wenn seine männlichen Lehnserben aussterben sollten, den Allodial-Erben von dem künftigen Subvasallen die Wiederkaufssumme von 300 Thalern erstattet werden müsse. An Lehnware wurde ein Thaler entrichtet.

Die Wegener, die vor den Kober diese Hufen zu Afterlehn besaßen, sind schon in dem Verzeichniß aus dem Ende des 16. Jahrhunderts als Kröcher'sche Lehnsleute aufgeführt.

Die beiden vorgenannten Kober'schen Lehne von zusammen 3 oder vielmehr 9 Hufen auf der Pritzwalker Feldmark standen im Jahre 1730 den Brüdern Kämmerer Johann Kober, Syndicus zu Havelberg Sigmund Kober und Kaufmann Friedrich Kober[1]), im Jahre 1770 dem Bürgermeister Johann Joachim Kober zu Pritzwalk, dem Syndicus Kober zu Havelberg und drei Kaufleuten dieses Namens zu. Zur Zeit der Aufhebung des lehnsherrlichen Obereigenthums im Jahre 1850 befanden sie sich im Besitz des Nadlermeisters Christian Sigmund Kober in Pritzwalk und seines im Jahre 1842 durch Friedrich Wilhelm Carl von Kröcher mitbelehnten Sohnes Johann Carl Friedrich Kober.

VII. Die Chemnitz oder Kemitz[2]), welche bereits in dem Ver-

---

[1]) U. B. II, 163.

[2]) Es ist dies eine alte Bürgerfamilie, welche schon im 14. Jahrh. in Pritzwalk vorkommt (Riedel, Cod. I, 2, 9 u. 34).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zeichniß aus dem Ende des 16. Jahrhunderts als Kröcher'sche Lehnsleute aufgeführt werden, blieben dies bis zum Jahre 1850. Ihr Afterlehn bestand zuletzt aus einer halben[1]) Hufe vor Pritzwalk, belegen im Herzfelde Nr. 50., in der Cammermark Nr. 60. und im Sarnow'schen Felde Nr. 4., nämlich zusammen wohl 1½ Hufen.

Im Jahre 1770 waren Lehnsträger: Hieronymus Friedrich Chemnitz, Pastor zu Kochstedt im Halberstädt'schen, Johann Hieronymus Chemnitz, Schloß- und Garnison-Prediger zu Helsingör und der Feste Cronenburg in Dänemark, und Jacob Gustav Chemnitz, Kaufmann in Berlin.

Zum letzten Male wurde der Lieutenant und Gutspächter Johann Friedrich Adolph Chemnitz im Jahre 1842 von Friedrich Wilhelm Carl von Kröcher belehnt. An Lehnware war ein Thaler zu entrichten.

VIII. Eine Wiese auf der Lohmer Feldmark, die Rohrkulenwiese genannt, besaß die Familie Wegener in Stüdenitz, welche bereits zu Ende des 16. Jahrhunderts unter den Kröcher'schen Lehnsleuten aufgeführt wird, bis zum Jahre 1850 zu Lehn, statt ihres ehemaligen vierten Antheils am Schulzengericht zu Lohm. Die Wiese gab nach dem Lehnbrief vom 2. März 1770 ungefähr 12 Fuder Heu, nach Angabe der Lehnsbesitzer vom Jahre 1771 24 Fuder Heu. Die Lehnsträger hatten die Verpflichtung, jährlich 3 Gulden märkische Währung, zu 18 Groschen den Gulden gerechnet, und außerdem an Lehnware früher 10 Schilling lübisch, später 12 Groschen zu entrichten.

IX. Am 25. November 1670 verlieh Joachim (97.) von Kröcher, als Aeltester des Geschlechts, mit seinem Bruder Hans Jürgen, seinem Sohn Hans Matthias und seinen Vettern, den wohledlen und ehrenvesten Caspar von Klitzing und dessen Söhnen Joachim Gabriel, Samuel Friedrich, Curt Christoph und Hans Caspar, auf Rehfeld erbsessen, folgende Güter als Afterlehn:

---

[1]) So schon nach dem Lehnbrief von 1710 (U. B. II, 159). Früher sollte es eine ganze Hufe gewesen sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. im Dorfe Rehfeld einen Hof mit drei Hufen, mit allem Gericht und Freiheit, von welchen 1½ Wispel Roggen und ½ Wispel Gerste und ein Huhn,
2. ein Kossatenland, wovon 1 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Hafer und 26 Pfennig; nebst drei Freiländern, von denen 3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Gerste,
3. eine Worte, wovon 1 Scheffel Roggen,
4. ein halbes Kossatenland, wovon ½ Scheffel Roggen, ½ Scheffel Hafer und 13 Pfennig — jährlich zu entrichten waren,
5. zu Kyritz 5½ Stadthufen-Pächte, von jeder Hufe 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Gerste,
6. von einem Viertel Land im westphälischen Felde vor Kyritz 3 Scheffel Roggen, 3 Scheffel Gerste und 6 Pfennig,
7. aus der Mühle zu Rudow vor Kyritz 1½ Scheffel Roggen.

An Lehnware sollten für dieses Lehn, »so oft es die Noth erfordert«, 7 Gulden, jeder zu 18 Argenter (Groschen) gerechnet, gegeben werden[1]).

Mit Konsens Joachim Friedrichs (88.) von Kröcher, als Senior, vom 25. April 1685 veräußerte Caspar von Klitzing zu Rehfeld, »derer von Kröchern subvasallus«, 18 Scheffel Pachtkorn von 1½ Stadthufen vor Kyritz an Samuel Rauhen, Kauf- und Handelsmann zu Kyritz[2]).

Laut Vertrages vom 28. Januar 1702 haben Melchior Joachim und Samuel Ludwig von Kröcher, sowie Barbara von Düringshofen, Wittwe Joachim Friedrichs von Kröcher, und David und Ernst Christoph Gebrüder von Lüderitz ihre zufolge »des vom Kammergerichte ertheilten Abschiedes« vom 15. Juni 1696 von Erdmann Wasmuths Hof in Rehfeld pro rata fallende Pächte, als einen Wispel Roggen und vier Scheffel Gerste, für 125 Thaler an den

---

[1]) U. B. II, 150.
[2]) U. B. II, 154.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

damaligen Lehnsträger des Gutes Rehfeld, Hans Caspar von Klitzing, erblich verkauft[1]). Wie es scheint, war dies ein Theil des fraglichen Afterlehns.

Nach des Seniors Wulff Ernst von Kröcher Tode gestellte sich deswegen Hans Caspar von Klitzing am 15. Juli 1704 vor dem nunmehrigen Senior Melchior Joachim von Kröcher und empfing die Belehnung.

Inzwischen verringerte sich dieses Lehn im Laufe der Zeit bis auf zwei zu Rehfeld belegene Hufen; diese beiden Hufen aber fielen ums Jahr 1749 nach Absterben des damit beliehen gewesenen Herrn von Klitzing an die Kröcher zurück und wurden bald darauf ohne Lehnsnexus an einen anderen Herrn von Klitzing auf Demerthin verkauft[2]).

Ueber den Ursprung dieses Afterlehns erhellt nichts weiter, als was oben mitgetheilt ist. Da die v. Klitzing in dem mehrerwähnten Verzeichniß aus dem Ende des 16. Jahrhunderts nicht aufgeführt stehen, so war das gedachte Lehn damals vermuthlich in dem Besitz einer der in dem Verzeichniß genannten Familien und wurde erst später, nach erfolgtem Heimfall, an die v. Klitzing verliehen.

X. Zwei Wispel Roggen Pacht aus der Mühle zu Stolpe bei Kyritz besaß Curt Zarnow zu Afterlehn und verkaufte diese Pacht im Jahre 1406 für 16 märkische Schock böhmische Groschen dem Gotteshause zu Stolpe mit Wissen und Willen Heinrichs (34.) von Kröcher des Aeltern, welcher für sich, seine Erben und Nachkommen sich verpflichtete, die Pacht für ewige Zeiten wieder zu verleihen, wie es sich zu Lehn eignet und gebührt[3]).

Im Jahre 1577 verleiht Christoph (55.) von Kröcher mit Wissen und Willen seiner Vettern die Mühlenpacht (deren Betrag auf 2½ Wispel Roggen angegeben wird) den Vorstehern des Gotteshauses und verspricht, wenn die Vorsteher mit Tode abgingen, diese Pacht

---

[1]) Cop.-Buch Nr. 182, IX, Fol. 412.

[2]) U. B. II, 158.

[3]) U. B. I, 316.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den demnächst von dem Rathe zu Kyritz und den Pfarrherren zu Stolpe zu erwählenden Vorstehern des Gotteshauses wiederum zu verleihen und es also für ewige Zeiten zu halten, gemäß der Briefe, die von ihren, der v. Kröcher, Eltern und Vettern gegeben seien[1]). Ohne Zweifel ist dieser Lehnbrief von Christoph in seiner Eigenschaft als Senior des Geschlechts ausgestellt.

Noch ein Mal und zum letzten Male wird dies Afterlehn erwähnt in dem Verzeichniß aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, wo die von den »Vorstehern zu Stolpe« zu entrichtende Lehnware zu 13 Schilling lübisch angegeben ist.

XI. In dem Verzeichniß aus dem Ende des 16. Jahrhunderts werden unter den Kröcher'schen Lehnsleuten auch aufgeführt die Rossow[2]), welche an Lehnware 6 Mark stendalisch oder 8 Thaler zu entrichten hatten. Nach weiteren Nachrichten bestand dies Lehn aus einigen Hufen auf der Feldmark Rube bei Kyritz. Zu Lohm 1596 Sonnabend nach Invocavit erhielt Thomas Rossow den Konsens zur wiederkäuflichen Veräußerung einer dieser Hufen an Hilarius Riendorf von Kersten, Hans, Daniel, Georg, Gebhard und Ernst von Kröcher. Zu Lohm Michaelis 1609 erhielt Martin Rossow einen neuen Konsens zur Veräußerung einer Hufe von Kersten, Daniel, Georg, Gebhard und Asmus von Kröcher, sowie von Hans von Schütten und David von Lüderitz, Vormündern der unmündigen Söhne Lütkens und Hansens von Kröcher[3]). Heinrich Weide zu Kyritz löste die Hufe von Hilarius Riendorf ein; dafür gestatteten ihm 1611 Daniel, Jürgen und Asmus von Kröcher, sowie Hans von Schütten, der Vormund der Erben von Lütke von Kröcher, eine Wiese in der Holzung Koppenbrügge zu roden[4]). Nach einer Nach-

---

[1]) U. B. II, 90.

[2]) Ob diese Rossow mit dem Ende des 18. Jahrh. ausgestorbenen, hauptsächlich in der Altmark angesessen gewesenen, adeligen Geschlecht v. Rossow (v. Ledebur, Adelslexikon II, 313.) in Verbindung stehen, muß dahin gestellt bleiben.

[3]) Akten des kurmärkischen Lehnsarchivs.

[4]) Vergl. Th. II, 99.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

richt vom Jahre 1665 heißt es, daß die Freihufen auf der Feldmark Rube, welche die Rossow von den Kröcher zu Lehn getragen, in den Besitz von Heinrich Weide und dann von Viktor Weide gelangten, und daß Streit darüber zwischen den Kröcher und dem Rath zu Kyritz entstand[1]).

Weiter ergiebt sich über das Rossow'sche Lehn nichts.

XII. Die Maßen[2]), die nach dem Verzeichniß aus dem Ende des 16. Jahrhunderts an Lehnware 8 Schock märkisch oder 10 Thaler zu entrichten hatten, waren, wie oben bemerkt, ohne Zweifel mit der Maßenbreite bei Kyritz belehnt.

Anscheinend fiel dies Lehn im 17. Jahrhundert an die Kröcher zurück und wurde von diesen getheilt.

XIII. In dem Verzeichniß der Kröcher'schen Lehnsleute aus dem Ende des 16. Jahrhunderts werden ferner aufgeführt die Schönermark mit einer Lehnware von 8 Schock märkisch.

Woraus dies Lehn bestand, ist zwar in dem Verzeichniß nicht gesagt, indessen gehörten dazu ohne Zweifel die 12 Scheffel Kornpächte von einer Stadthufe vor Kyritz (das später Schulze'sche Asterlehn), welche Hans Caspar von Schönermark als Pertinenz eines Gutes zu Metzelthin 1693 an Caspar Sigmund von Zieten, und dieser 1707 an Erdmann Schultze veräußerte[3]). Die in dem Verzeichniß vom 16. Jahrhundert erwähnten Schönermark sind hiernach allem Anschein nach die Herren von Schönermark, welche ehedem im Ruppin'schen, insbesondere zu Metzelthin angesessen waren[4]).

---

[1]) Akten des kurmärkischen Lehnsarchivs.

[2]) Die Maßen waren angesehene Kyritzer Bürger, welche schon im 15. Jahrh. vorkommen und damals auch unmittelbar von dem Kurfürsten bedeutende Hebungen aus der Feldmark Kyritz zu Lehn trugen. (Riedel, Cod. I, 3, 441, 472 u. 499.)

[3]) Siehe oben bei Nr. V.

[4]) Nach Bratrings Angabe starb die zu Metzelthin angesessene Linie dieses Geschlechts 1687 mit Melchior Joachim v. Schönermark aus, wonächst das Gut auf die sächsischen Schönermark und die v. Brunn vererbt und von ersteren ihr Antheil an Caspar Sigmund v. Zieten verkauft sein soll. (Grafschaft Ruppin S. 506.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach der Höhe der Lehnware zu urtheilen, muß dies Lehn ein ansehnliches, jedenfalls viel erheblicher wie das später Schultze'sche gewesen sein. Vermuthlich gehörten ferner, unter Anderem, dazu die 3 Scheffel Roggenpacht aus der Rudow'schen Mühle vor Kyritz, welche Caspar Sigmund von Zieten von den Kröcher zu Lehn trug und mit königlichem Konsens vom 12. Januar 1702 an Samuel Rauhen, Rathsverwandten und Kaufmann zu Kyritz, veräußerte[1]).

XIV. Zu den Afterlehnen, die in dem mehrgedachten Verzeichniß aus dem 16. Jahrhundert nicht vorkommen, von denen vielmehr nur aus früherer Zeit sich Nachricht findet, gehört ein zwischen der Havel und der Elbe belegener Werder, welchen die Familie Pluchvorswaren von den Kröcher zu Lehn trug. Derselbe wurde mit Konsens Hansens (35.) und Stellentins (36a.) von Kröcher im Jahre 1427 wiederkäuflich für 15 Mark an den Johanniter-Orden verkauft. Im Jahre 1562 nach Aussterben der Familie Pluchvorswaren nahmen die Kröcher das Wiederkaufsrecht in Anspruch, wurden aber damit auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, über dessen Beschreitung nichts erhellt[2]).

XV. Der Bürger zu Brandenburg Nicolaus Ritz trug nach dem Landbuch Carls IV. vom Jahre 1375 in Großkreuz 17 Scheffel Weizen und 10 Scheffel Hafer Pacht, sowie 4 Schilling Zins von Johann (32.) von Kröcher zu Lehn[3]).

XVI. Dreizehn Stück oder 6½ Mark an jährlichen Einkünften aus der Münze in Kyritz trug der Kyritzer Bürger Johann Bordekin von Heinrich (31.) und Johann (32.) von Kröcher zu Lehn und überließ diese Hebung im Jahre 1362 an zwei Altäre in seiner Vaterstadt[4]). Ohne Zweifel sind die gedachten Einkünfte ein Theil derjenigen Hebung von 50 Mark jährlich, welche den Brüdern Heinrich

---

[1]) U. B. II, 157.
[2]) U. B. I, 319.
[3]) U. B. I, 312.
[4]) U. B. I, 306 u. 307.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(23.) und Jordan (24.) von Kröcher in den Jahren 1336, 1337 und 1339 vom Markgrafen Ludwig aus der Kyritzer Münze angewiesen worden war[1]).

XVII. Die älteste Nachricht endlich von einem Kröcher'schen Afterlehn ist vom Jahre 1336, wo der Markgraf Ludwig denjenigen Bürgern zu Kyritz, Wittstock, Brandenburg und Nauen, welche in den Dörfern Retzow und Lietzow im Havellande Lehngut von ihm (dem Markgrafen) hatten, sowie allen Bürgern und Bauern, welche in denselben Dörfern von Herrn Sillinge Lehngut gehabt, entbietet, daß sie all dies Lehngut fortan von Heinrich (23.) und Jordan (24.) von Kröcher empfangen und zu Lehn haben, und dagegen von der Mannschaft, die sie dem Markgrafen von dem Gute zu leisten schuldig waren, los sein sollen[2]). — Weitere Nachrichten hierüber fehlen, namentlich kommt im Landbuche vom Jahre 1375 davon nichts vor.

---

[1]) Vergl. Th. I, 256 u. folg.

[2]) U. B. I, 285.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf